

**6. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Schortens über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparaten und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausüben.

**Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen.**

**Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen**

**Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens  
6. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Schortens über die Erhebung der Vergnügungssteuer**

**1.11.1  
02**

**§ 2  
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;

**Wird ergänzt um Ziffer:**

- 4. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;**
- 5. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Schortens,

G. Böhling  
Bürgermeister